

Referentenentwurf zur Mantelverordnung

Wesentliche Änderungen zum 3. Arbeitsentwurf vom 23. Juli 2015

I. Übergreifende Regelungen

- Die mit einer Änderung der Grundwasserverordnung geplante Verrechtlichung der sog. GfS-Werte wird aus der Mantelverordnung ausgekoppelt und in einem eigenständigen Verfahren weiter verfolgt.
- Die Verpflichtungen zur Untersuchung von Bodenmaterial nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) werden sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ harmonisiert. Dies gilt insbesondere für die Fallgestaltungen, in denen von einer analytischen Untersuchung abgesehen werden kann (§ 15 Abs. 3 EBV, § 6 Abs. 5 BBodSchV), und die Verfahren zur Probennahme und -analyse (§ 15 Abs. 2 EBV, Abschnitt 4 BBodSchV). Darüber hinaus werden in der EBV (Anlage 1 Tabelle 3) Klassen auch für Bodenmaterial eingeführt, das die Anforderungen für das Auf- oder Einbringen auf oder in den Boden (§ 7 Absatz 2 bzw. § 8 Absatz 2 BBodSchV) einhält. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, das gesamte anfallende Bodenmaterial sowohl im Hinblick auf eine Verwertung durch Einbau in ein technisches Bauwerk als auch durch Verfüllung einer Abgrabung zu klassifizieren.

II. Ersatzbaustoffverordnung

- Mit der Einführung einer Annahmekontrolle bei Aufbereitungsanlagen, in denen Recycling-Baustoffe hergestellt werden (§ 3 EBV), soll eine möglichst hochwertige Verwertung gewährleistet werden. Besteht dabei der Verdacht, dass die Materialwerte für Recycling-Baustoffe der Klasse 3 (RC-3) oder die entsprechenden Feststoffwerte für Bodenmaterial der Klasse 3 (BM-3) überschritten werden, sind die betreffenden Bau- und Abbruchabfälle getrennt zu lagern, zu beproben und ggf. aufzubereiten.
- Im Rahmen der Güteüberwachung ist der Eignungsnachweis auch bei mobilen Aufbereitungsanlagen nur bei der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage oder der Herstellung anderer mineralischer Ersatzbaustoffe zu erbringen (§ 5 Abs. 1 EBV). Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung in der Praxis.
- Die Pflichten des Erzeugers und Besitzers von anfallendem Bodenmaterial zur Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung und Dokumentation gehen, wenn das Material in ein Zwischenlager befördert wird, auf den Betreiber des Zwischenlagers über (§ 19 EBV).

- Die Vorgaben zur Bestimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe bei einer günstigen Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht werden präzisiert, die Beteiligung der zuständigen Behörde ist dabei nicht zwingend (§ 22 Abs. 7 EBV).
- Bei Schlacken und Aschen, die als Nebenprodukte anzusehen sind oder deren Einbau unter einer gebundenen Deckschicht erfolgt, entfällt die grundsätzlich vorgesehene Mindesteinbaumenge (§ 23 EBV).
- Abweichend von der grundsätzlich vorgesehenen Pflicht, mineralische Abfälle aus technischen Bauwerken getrennt zu sammeln und zu verwerten, können Abfälle aus Recycling-Baustoffen gemeinsam mit Abfällen aus Primärbaustoffen gesammelt und befördert werden (§ 26 Abs. 2 EBV).
- Um die Erfüllung der Dokumentationspflichten zu erleichtern, enthält die Ersatzbaustoffverordnung Muster für Lieferschein und Deckblatt (Anlagen 8 und 9 EBV).

III. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

- Die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung werden präzisiert (§ 4 Abs. 4 BBodSchV).
- Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§§ 6 bis 8 BBodSchV) wurden umfassend überarbeitet:
 - Die Fallgestaltungen, in denen von einer analytischen Untersuchung abgesehen werden kann, werden präzisiert (§ 6 Abs. 5 BBodSchV).
 - Die Anzeigepflicht im Falle des Auf- oder Einbringens von Materialien in einem Volumen von mehr als 800 m³ entfällt, wenn die Maßnahme von einer Behörde durchgeführt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften anzeige- oder zulassungsbedürftig ist (§ 6 Abs. 7 BBodSchV).
 - Ein Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) von mehr als 1 Masseprozent schließt das Auf- oder Einbringen des betreffenden Materials nicht aus, wenn der Kohlenstoff in den Materialien natürlich vorkommt oder auf einen zulässigen Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen zurückzuführen ist; das Auf- oder Einbringen hat dabei fachgerecht zu erfolgen (§ 6 Abs. 10 BBodSchV).
 - Die Anforderungen an die Verfüllung und den Massenausgleich hinsichtlich der Schadstoffgehalte werden in einer Tabelle zusammengefasst (§ 8 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV). Dabei entfällt die Differenzierung der Feststoffwerte nach Bodenarten, Sulfat bildet lediglich einen Screening-Parameter.

- Die Auf- oder Einbringungsverbote in besonders empfindlichen Gebieten werden bei Wasser- und Heilquellenschutzgebieten auf die Zonen I und II begrenzt (§ 8 Abs. 4 BBodSchV).
 - Die sog. Baustraßenregelung wird um Recycling-Baustoffe der Klasse 1 (RC-1) und Gleisschotter der Klassen 0 und 1 (GS-0 und GS-1) erweitert (§ 8 Abs. 6 BBodSchV).
 - Auch das Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial oder Baggergut, das die vorgesehenen Werte nicht erheblich überschreitet, kann zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse trotz der Überschreitung eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt (§ 8 Abs. 7 BBodSchV). Entsprechendes gilt für weitere mineralische Materialien, die natürliche Bodenfunktionen übernehmen können.
- Die Regelungen zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen sowie zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten werden zusammengefasst (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 BBodSchV). Bei der Festlegung der Prüfwerte für anorganische Stoffe für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Beurteilung (Anlage 2 Tabelle 1 BBodSchV) werden die Eluatwerte zur Beurteilung von Materialien für die Verfüllung und den Massenausgleich in Übereinstimmung mit den GfS-Anwendungsgrundsätzen verdoppelt. Damit wird zugleich ein hinreichender Abstand zwischen Vorsorge und Gefahrenverdacht gewährleistet.
 - Die Anforderungen an die Probennahme werden klarer gegliedert (§§ 19 bis 23 BBodSchV) und um ausdrückliche Regelungen zur Vorerkundung ergänzt (§ 18 BBodSchV). Die Anforderungen an die Probenanalyse werden ebenfalls klarer gegliedert und nachvollziehbarer auf die jeweiligen Anlagen bezogen (§ 24 BBodSchV).
 - Die Anlagen werden neu strukturiert, insbesondere werden jeweils die vorsorge- und gefahrenabwehrbezogenen Werte (Anlagen 1 und 2) sowie die Untersuchungsverfahren (Anlage 3) zusammengefasst. Der Inhalt der ursprünglichen Anlage 3 wird den jeweiligen Tabellen unmittelbar zugeordnet.

IV. Übergangsregelungen

Die Mantelverordnung soll sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten (Artikel 5). Für den Betrieb von Aufbereitungsanlagen ist im Hinblick auf den erforderlichen Eignungsnachweis ein Übergangszeitraum von weiteren drei Monaten vorgesehen (§ 30 EBV). Zugelassene Verfüllungen haben erst nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten (§ 28 BBodSchV).